

Wasserkraftanlage am Fleischbach – wasser- und nationalparkrechtliche Bewilligung

Gefüßzahl 800-1102/15

Lienz, 28.06.2007

BESCHIED

Mit Schreiben vom 23.04.2007 hat Herr [REDACTED] in seiner Funktion als Obmann der [REDACTED] unter Vorlage der Projektunterlagen des [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die wasser- und nationalparkrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Wasserkraftanlage angesucht.

Bei der über dieses Ansuchen am 21. Juni 2007 durchgeführten mündlichen Verhandlung hat sich folgender

Befund

ergeben:

Allgemeines

Die [REDACTED] plant die Errichtung einer Kleinwasserkraftanlage am [REDACTED] bach im hinteren [REDACTED]. Die [REDACTED]-Alm besteht aus 16 Steinhütten und einer Kapelle und liegt auf ca. 2.000 m Seehöhe im Nationalpark [REDACTED]. Mit dem als Inselanlage betriebenen Kraftwerk soll das Almdorf in den Sommermonaten mit elektrischer Energie für Licht, Kühlschränke, Warmwasserbereitung, Melkmaschinen etc. versorgt werden.

Hydrologische Daten

Der [REDACTED] bach hat ein Einzugsgebiet von 4,41 km², welches von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] begrenzt und das von Gletscher gespeist wird. Der [REDACTED] bach mündet ca. 700 m taleinwärts der [REDACTED] alm in den [REDACTED] bach. Da die Wasserfassung knapp vor der Einmündung in den [REDACTED] bach situiert ist, wird mit einer Fläche von 4,2 km² nahezu das gesamte Einzugsgebiet des [REDACTED] baches genutzt. Das Wasserdargebot am [REDACTED] bach wurde über Rückrechnungen aus Messdaten der Pegelmessstelle [REDACTED] alm“ ([REDACTED] Messreihe 1982-1987) und des [REDACTED] baches (Messreihe 1986-1987)

ermittelt. Die natürliche Wasserführung des [REDACTED] baches schwankt im vorgesehen Entnahmezeitraum Juni bis Mitte Oktober zwischen ca. 100 und 800 l/s.

Lt. Untersuchungen der ARGE Limnologie vom März 2007 wird an der geplanten Wasserfassung eine Mindestdotations (Pflichtwasserabgabe) von 80 l/s für notwendig erachtet. Diese Wassermenge soll nach der Entnahme für das Kraftwerk im [REDACTED] bach verbleiben.

Wasserfassung

Die Wasserfassung ist 150 m bachaufwärts der Mündung des [REDACTED] baches in den [REDACTED] bach auf 2.038,20 m ü. d. M. in Form eines Tiroler Wehres mit einem 200 x 80 cm großen Grundrechen geplant. Die Fassung ist ein Fertigteil aus PE oder Stahlblech, welches hinter einer neu zu errichtenden Schwelle im Bachbett eingebaut und mit Beton vergossen wird. Die Bachsohle oberhalb und unterhalb der Fassung und die seitlichen Ufer sollen mit Findlingen bzw. großen Steinen gesichert werden. Im Entnahmebauwerk sind ein Einlaufschütz und ein Rohr zur Gewährleistung der Pflichtwasserabgabe von 80 l/s vorgesehen. Die Zuleitung zum Entsandungsbecken erfolgt über ein PVC-Rohr DN 500.

Entsandungsbecken

Das Entsandungsbecken soll unterhalb der Wasserfassung linksseitig des [REDACTED] baches im Gelände versenkt eingebaut werden. Geplant ist ein 6,00 m langer, 1,50 m breiter und 2,10 m hoher Langsandfang als Fertigteil aus PE oder Stahlblech. Der Sandfang ist mit 3 händisch zu betätigenden Spülschützen, einem Horizontalrechen und einem Feinrechen direkt vor der abgehenden Druckrohrleitung ausgestattet. Ein 1,50 m x 2,50 m großer Teilbereich des Entsandungsbeckens ist mit Holzbohlen abgedeckt und somit für Wartungszwecke von oben zugänglich. Eingezogenes Überwasser wird über eine Entlastungsöffnung in der Zulaufkammer abgegeben. Die maximal ableitbare Wassermenge (Konsenswassermenge) wird über eine Begrenzungsöffnung zwischen Zulaufkammer und Entnahmekammer dosiert. Der Überlaufkanal wird als offenes Steingerinne ausgebildet. Die Spüleleitungen sind als im Gelände vergrabene Rohrleitungen DN 250 geplant.

Druckrohrleitung

Die Druckrohrleitung verläuft ab dem Entsandungsbecken vorerst ca. 60 m im Gelände, quert einen Güterweg, verläuft anschließend 80 m über Weidegrund, überquert den [REDACTED] bach mittels einer Brückenaufhängung (Schutzrohr aus Stahl mit Holzverkleidung) und verläuft anschließend parallel neben dem bestehenden geschotterten Güterweg bis zum Almdorf. Dort liegt die Trasse ca. 70 m im Weg, bevor sie abschwinkt und ca. 50 m in Falllinie des [REDACTED] hanges zum Krafthaus führt. Dabei wird voraussichtlich Lockermaterial im Bereich des Almdorfes und am Steilabstieg vor dem Krafthaus [REDACTED] berührt. Die DRL wird im Sandbett bei einer Überdeckung von mind. 1,20 m verlegt. Im Rohrgraben wird weiters ein Steuerkabel und im Bereich der Almhütten zusätzlich ein Energiekabel verlegt.

Gesamtlänge:	936 m
Höhenunterschied:	53,5 m
Durchmesser:	DN 350 mm
Material:	PE-HD 100, PN 6/10
Rohrreibungsverluste:	1,20 m

Krafthaus

Das Krafthaus soll unterhalb des Almdorfes auf der orographisch linken Seite des [REDACTED] baches auf 1.985,30 m ü. d. M. neben dem dort verlaufenden Fußsteig in bunkerartiger Bauweise errichtet werden. Das Maschinenhaus hat Außenmaße von 5,50 m x 4,50 m, bei einer Gesamthöhe von 4,80 m (incl. Turbinenschacht) und ist in Betonbauweise mit Verkleidung des Teiles der sichtbaren Zugangsseite mit Zyklopenmauerwerk geplant. Die Zugangstüre (160 x 200 cm) ist bachseitig, 2-flügelig mit integrierten Lüftungsschlitzen vorgesehen. Im Krafthaus sind der Maschinenblock mit Turbine samt Absperrorgan, Synchrongenerator, Regler und der Schaltschrank situiert. Der Unterwasserkanal ist im Krafthaus durch abnehmbare Bohlen von oben zugänglich.

Unterwasserkanal

Das abgearbeitete Triebwasser gelangt auf einer Höhe von 1.981,60 m ü. d. M. über PVC-Rohrleitungen 2 x DN 400, Länge 10,0 m zurück in den [REDACTED] bach. Der Einmündungsbereich am [REDACTED] bach soll mittels Steinpflasterung gegen Kolkbildung gesichert werden.

Maschinentechnische Ausrüstung

<i>Turbine</i>	Freistrahlturbine mit Zahnriemenübertragung
<i>Durchsatz</i>	100 l/s
<i>Wirkungsgrad</i>	80 %
<i>Generator</i>	Drehstrom-Synchron-Generator
<i>Nennleistung</i>	50 kVA
<i>Nennspannung</i>	400 V
<i>Frequenz</i>	50 Hz
<i>Wirkungsgrad</i>	90 %
<i>Nenndrehzahl</i>	500 Upm

Anlagenregelung

Die Anlagenregelung soll vollautomatisch mittels einer speicherprogrammierbaren Steuerung erfolgen, wobei ein lastabhängiger Betrieb vorgesehen ist. Dabei soll, ausgehend von einer ständig verfügbaren Grundlast, die Beaufschlagung der Maschine je nach Leistungsbedarf erfolgen.

Energiefortleitung

Ausgehend vom Krafthaus ist eine in einem Schutzrohr DN 90 verlegte Energieleitung--CU Kabel 4x25 mm² mit einer Länge von 75m zu verlegen. An einer zentralen Stelle des Almdorfes soll ein Verteilerkasten errichtet werden, von welchem aus die Verteilung zu den einzelnen Hütten erfolgt.

Nebenanlagen

Laut Projektsbeschreibung ist wegen der bestehenden Wege für den Bau der Anlage keine weitere Erschließung notwendig. Im Bereich der Wasserfassung und des Entsandungsbeckens ist eine Ufersicherung mit Zyklopenmauerwerk geplant. Für den Bau und die maschinelle Ausrüstung des Krafthauses ist die Verbreiterung des bestehenden Fußsteiges zu einem Fahrweg vorgesehen. Das

überschüssige Aushubmaterial (Entsandungsbauwerk, Druckrohrleitung, Krafthaus) soll je nach Korngröße und Brauchbarkeit für die geplanten Ufersicherungen, für die Bettung der Rohrleitung und Einschüttung des Krafthauses verwendet werden. Nicht brauchbares Material soll auf eine Deponie transportiert werden.

Kenndaten der Anlage

Gesamteinzugsgebiet des [REDACTED] baches 4,41 km²

Einzugsgebiet an der geplanten Fassung 4,20 km²

Höhenverhältnisse

Höhe Wasserfassung 2.038,20 m ü. d. M.

Höhe Betriebswasserspiegel 2.038,00 m ü. d. M.

Höhe Turbinenachse 1985,70 m ü. d. M.

Bruttofallhöhe 53,50 m

Nettofallhöhe bei Qa 52,30 m

Länge Druckrohrleitung 936 m

Ausbauwassermenge 100 l/s

Pflichtwasserabgabe an der Wasserfassung 80 l/s

Ausbauleistung bei rund 72% Gesamtwirkungsgrad 35 kW

Betriebszeitraum 1. Juni bis 15. Oktober eines Jahres

Jahresarbeitsvermögen 105.120 kWh

Berührte Grundstücke

Durch den Bau der Anlage werden die Grundstücke [REDACTED] und [REDACTED], alle KG [REDACTED] berührt.

Berührte Wasserrechte

Laut Projektsangabe werden durch das geplante Vorhaben keine im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingetragenen Wasserrechte berührt.

Fischereiberechtigter

Der [REDACTED] bach und der [REDACTED] bach liegen im Fischereirevier [REDACTED]. Fischereiberechtigter ist Herr [REDACTED]. Betreiber und verantwortlich ist jedoch Herr [REDACTED].

Spruch

L.:

Auf Grund des Verfahrensergebnisses entscheidet hiemit die Bezirkshauptmannschaft Lienz nach §§ 9, 11, 12, 13, 21, 22, 98 Abs. 1, 107, 111, 112 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006, wie folgt:

A. Wasserrechtliche Bewilligung:

Die wasserrechtliche Bewilligung für die im Befund näher beschriebenen Maßnahmen und Anlagen wird nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen vom [REDACTED] erteilt.

B. Baufrist gemäß § 112 WRG 1959:

Gemäß § 112 WRG 1959 ist bei sonstigem Verlust des Wasserrechtes der Bau der Anlage bis **30.10.2009** zu vollenden.

C. Fertigstellungsanzeige gemäß § 112 WRG 1959:

Die Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Wasserrechtsabteilung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sollten im Zuge der Bauausführung Abänderungen gegenüber der genehmigten Anlage vorgenommen werden, sind zugleich mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserrechtsbehörde Ausführungspläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

D. Nebenbestimmungen und Fristen:

Konsens:

1. Das Maß der Wasserbenutzung (Betriebswassermenge) wird gemäß § 12 Abs. 1 WRG mit höchstens 100 l/s festgesetzt, und zwar aus dem Einzug des [REDACTED] baches, im Zeitraum vom **1. Juni bis 15. Oktober eines Jahres**.
2. Die an der Wasserfassung in die Entnahmestrecke des [REDACTED] baches abzugebende Pflichtwassermenge wird gemäß § 13 Abs. 4 WRG während des Betriebszeitraumes mit 80 l/s bestimmt.
3. Der Betriebswasserspiegel im Entsander wird gemäß § 23 WRG vorläufig auf Höhe 2.038,00 m festgesetzt.
4. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserkraftanlage wird gemäß § 21 WRG befristet bis **31.12.2037** erteilt.
5. Gemäß § 112 Abs. 1 WRG ist (bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung gemäß § 27 Abs. 1 WRG) der Bau der Anlage bis spätestens **30.10.2009** zu vollenden.
6. Die Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Wasserrechtsabteilung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sollten im Zuge der Bauausführung Abänderungen gegenüber der genehmigten Anlage vorgenommen werden, sind zugleich mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserrechtsbehörde Ausführungspläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
7. Das Wasserbenutzungsrecht wird mit dem Grundstück [REDACTED] KG [REDACTED] verbunden.

Nebenbestimmungen für den Bau der Anlage:

8. Die Anlage ist nach dem Stand der Technik und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
9. Die Aussteckung der Leitungstrasse und der Bauwerke (Feintrassierung) in fremden Grundstücken hat auf Verlangen und unter Beiziehung der Grundstückseigentümer noch **vor** Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.
10. Vor Annäherung der Bauarbeiten an unterirdisch verlegte fremde Leitungen (z.B.: Gas-, Kabel-, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen) sind rechtzeitig die jeweils Verfügungsberechtigten zwecks Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen zu verständigen.
11. Beweissicherungen baulicher Anlagen im Baustellenbereich sind noch **vor** Beginn der Bauarbeiten auf Verlangen der Betroffenen vorzunehmen und schriftlich, allenfalls durch Skizzen und Lichtbilder belegt, festzuhalten.
12. Grenzvermarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wieder herzustellen. Verlorengegangene Grenzvermarkungen sind von einem hierzu Befugten wieder herstellen zu lassen.
13. Bei den Grabungsarbeiten ist der Humus getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern und im Entnahmebereich zur Rekultivierung zu verwenden.
14. Durch den Bau in Anspruch genommene Liegenschaften sind nach Abschluss der Bauarbeiten sofort wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (Rekultivierung, Wiederherstellung, Asphaltierung von Verkehrsflächen etc.).
15. Den bauausführenden Firmen sind neben den Ausführungsunterlagen auch alle Bewilligungsbescheide **vor Baubeginn** nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf die strikte Einhaltung aller Bescheidvorschriften ist ausdrücklich gesondert hinzuweisen.

Nebenbestimmungen für den Betrieb der Anlage:

16. Die gesamte Anlage ist dauernd in ordnungsgemäßen Bau- und Betriebszustand zu erhalten und regelmäßig zu warten.

Nebenbestimmungen aus gewässerökologischer Sicht:

1. Ein Einzug an der Wasserfassung darf nur in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.
2. Außerhalb der Betriebszeit ist die Wasserfassung so abzudecken, dass kein Wasser in den Sohlrechen eingezogen werden kann und das Wasser im Bachbett ungehindert abfließen kann.
3. An der Wasserfassung ist aus dem Bereich der fließenden Welle eine Restwassermenge von 80 l/s in des Bachbett des [REDACTED] baches abzugeben.
4. Beim Bau der Wasserfassung ist eine entsprechende Wasserhaltung so vorzusehen, dass die Bau- und Betonierarbeiten im Trockenen durchgeführt werden können.

Nebenbestimmungen aus elektrotechnischer Sicht:

1. Die geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Besonders verwiesen wird auf ÖVE/ÖNORM E 8001, ÖVE-EN 1, ÖVE EN 50110-1 und ÖVE-L 20.
2. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu errichten und zu betreiben.

3. Die Türe des Maschinenraumes ist nach außen aufschlagend und nicht brennbar herzustellen und mit einem Sicherheitsschloss auszurüsten. An der Eingangstüre ist durch Anschlag der Eintritt für Unbefugte zu verbieten.
4. Die Erdungen sind mit besonderer Sorgfalt nach den Bestimmungen von ÖVE/ÖNORM E 8001-1 herzustellen. Die Erdungswiderstände sind zu messen. Das Messprotokoll ist der Behörde vorzulegen.
5. Der Schutzleiter ist innerhalb des Maschinenhauses mit der Turbine bzw. Druckrohrleitung zu verbinden.
6. Die elektrische Installation im Maschinenraum ist nach den Vorschriften für feuchte Räume auszuführen.
7. Nicht gegen Überlast und Kurzschluss geschützte Leitungen (Generatorkabel usw.) sind brandsicher zu verlegen.
8. Die verwendeten Geräte müssen in Bezug auf Nennspannung und Schaltvermögen den Anforderungen am Einbauort standhalten.
9. Der Generator muss der Durchgangsdrehzahl, mindestens jedoch der 1,8-fachen Nenndrehzahl, der Turbine standhalten können. Ein Nachweis ist im Krafthaus zur Einsicht auszubewahren.
10. Der Maschinenraum ist mit einer elektrischen Beleuchtung auszustatten.
11. Alle freiliegenden bewegten Maschinenteile sind durch zuverlässig befestigte Schutzvorrichtungen gegen zufällige Berührung zu schützen.
12. Der Boden des Maschinenhauses ist rutschfest auszustatten. Vor dem offenen Niederspannungsverteiler ist ein isolierter Bodenbelag anzubringen. Der Bedienungsgang vor dem Schaltkasten bzw. Niederspannungsverteiler ist mindestens 70 cm breit und 2 m hoch zu halten.
13. Alle Schalt- und Messeinrichtungen sind deutlich und haltbar zu bezeichnen.
14. In der Nähe des Eingangs zum Maschinenraum ist für die Erste Löschhilfe ein zur Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen geeigneter Handfeuerlöscher bereitzuhalten. Dieser ist zweijährlich überprüfen zu lassen.
15. Im Maschinenraum sind anzuschlagen bzw. bereitzuhalten:
 - a) Einpoliges Schaltbild und Bedienungsanleitung bzw. Betriebsvorschrift
 - b) Die "Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität" (ÖVE-E 34)
 - c) Die zur Bedienung der Anlage erforderlichen Geräte
 - d) Die erforderlichen Ersatzsicherungen
16. Der Hauptschalter ist so zu montieren, dass dieser auch bei geschlossener Schaltschranktüre betätigt werden kann.
17. Die Lagerung von nicht zum Betrieb der Anlage gehörenden Gegenständen im Maschinenraum ist verboten.
18. Für die Verlegung des Anspeisekabels von der Kraftstation bis zum zentralen Punkt bei den Almhütten bzw. zu den einzelnen Almhütten gilt die Vorschrift ÖVE-L 20. Das Kabel ist durch Abdeckung gegen mechanische Beschädigung zu schützen. Es ist mit einem Kabelwarnband abzusichern.

19. Ein Lageplan des Kabels vom Krafthaus bis zu den einzelnen Almhütten ist im Krafthaus anzuschlagen bzw. bereitzuhalten.
20. Die Erstellung der elektrischen Teile der Anlage darf nur durch hierzu Befugte erfolgen. Eine firmenmäßig gefertigte Bestätigung über die vorschriftsgemäße Ausführung der Elektroinstallation ist der Behörde vorzulegen.
21. Der Konsenswerber hat dafür zu sorgen, dass nur vorschriftsmäßige Installationen und Verbrauchsgeräte an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden.

E. Einräumung von Dienstbarkeiten gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959

Hinsichtlich der durch den Bau der Anlage berührten fremden Grundstücke gelten nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlageteile sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt.

F. Übereinkommen gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959

Abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (öffentliches Wassergut), vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, seinerseits vertreten durch [REDACTED] vom BBA Lienz, und der [REDACTED], z. Hd. Obmann [REDACTED] (im folgenden Konsenswerber genannt).

Seitens des Verwalters des öffentlichen Wassergutes wird gegen das vorliegende Projekt kein Einwand erhoben, wenn nachstehende Bedingungen vom Konsenswerber bzw. seiner Rechtsnachfolger eingehalten werden:

I.

Die Republik Österreich haftet dem Konsenswerber für keine an der Anlage, die sich auf öffentlichem Wassergut befindet, eintretenden Schäden, die durch Elementarereignisse, z.B. Hochwässer oder sonstige Einflüsse entstehen.

II.

Der Konsenswerber haftet der Republik Österreich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von der gegenständlichen Anlage allenfalls ausgehenden Schäden und garantiert der Republik Österreich bei Ansprüchen Dritter, die ihre Begründung in der gegenständlichen Anlage haben, volle Schad- und Klagelohaltung.

III.

Falls durch die Bauarbeiten Grenzsteine oder andere Vermessungszeichen (auch Höhenbolzen) des öffentlichen Wassergutes beschädigt oder entfernt werden, sind diese wieder lagerichtig und höhenrichtig von einem befugten Zivilingenieur für Vermessungswesen herstellen zu lassen.

IV.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, dem öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten, bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instanzzusetzen. Die Republik Österreich haftet für keine Schäden und Unfälle, die sich aus dieser Benützung ergeben.

Der Beginn und die Beendigung der Wegbenützung ist dem zuständigen Baubezirksamt (im Betreuungsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung auch der zuständigen Dienststelle dieses Amtes) rechtzeitig zu melden. Dies gilt sinngemäß auch für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

V.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestand- und Betriebsdauer - wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen.

Der Konsenswerber hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschens-tatbestandes mit eingeschriebenem Brief konkret und unter Zurverfügungstellung der bezughabenden Unterlagen anzuzeigen.

VI.

Der Konsenswerber verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung, die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer, im öffentlichen Interesse gelegener, wasserrechtlich bewilligter, schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Der Konsenswerber hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Ablauf oder Erlöschen des Vertrages gemäß Punkt V., oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu übergeben, sofern im wasserrechtlichen Lösungsbescheid nichts anderes festgelegt wird.

Kommt der Konsenswerber diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Abänderung oder Verlegung bzw. die Räumung der Liegenschaft des öffentlichen Wassergutes auf Kosten des Konsenswerbers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

VII.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

[REDACTED]
[REDACTED]
Obmann

II.:

Der Agrargemeinschaft [REDACTED] wird für die im Befund näher beschriebenen Maßnahmen und Anlagen in der Außenzone des Nationalparkes [REDACTED] gemäß §§ 7 Abs. 1 lit. a und lit. b, 10 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern (NPG), LGBl. Nr. 103/1991, die

nationalparkrechtliche Bewilligung

nach Maßgabe der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektsunterlagen, erteilt.

Die nationalparkrechtliche Bewilligung wird an nachstehende **Nebenbestimmungen** gebunden:

1. Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn ist der Behörde schriftlich eine Person als Baubegleitung namhaft zu machen, welche für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich ist.
2. Im Zuge der Errichtung der Druckrohrleitung dürfen auf den Weideflächen keine Geländekorrekturen wie Anplanierungen, Entsteinungen, etc. vorgenommen werden. Die ursprüngliche Geländestructur mit Kuppen und Mulden sowie verstreuten Steinblöcken ist wieder herzustellen.
3. Der Oberboden ist samt Vegetationsdecke entlang der Druckrohrleitung sorgfältig abzuheben und unmittelbar fortlaufend wieder aufzubringen.
4. Die Druckrohrleitung ist zur Schonung des Niedermooses ab ca. 100 lfm östlich der Arventalbrücke bis hin vor den Beginn der bergseitigen Steilböschung vor dem Almdorf an den talseitigen Rand des Almweges zu verlegen.
5. Als Ausgleichsmaßnahme sind im Almweg zwischen [REDACTED] brücke und Almdorf die bestehenden Kleingerinneverrohrungen durch Ökopprofile zu ersetzen.
6. Der Zufahrtsweg zum Krafthaus ist nach Fertigstellung der Anlage auf eine Gesamtbreite von 3 m rückzubauen.
7. Die Felsnase bachabwärts des Steges über den [REDACTED] bach darf im Zuge der Errichtung des Kraftwerkes oder der Ausleitung nicht entfernt werden.
8. Die Außenansicht des Krafthauses ist im Einvernehmen mit dem Denkmalamt auszugestalten.

Kostenspruch

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 10/2007, in Höhe von **EUR 288,00** - 1 Beamter durch 3/2 Stunden á EUR 16,00; 3 Beamte durch 5/2 Stunden á EUR 16,00

aus den Verwaltungsabgaben gemäß Tarifpost 122 lit. b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 371/2006, im Ausmaß von **EUR 65,00**

Der Gesamtbetrag von **EUR 353,00** ist von der Agrargemeinschaft [REDACTED] innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Lienz (spesenfrei für den Empfänger) einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz, oder in technischer Form per Telefax ++43 4852 6633-6505, bzw. per Email bh.lienz@tirol.gv.at , einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder technischen Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung

ZU SPRUCHPUNKT I.:

Der **wasserfachliche Amtssachverständige** hat zum gegenständlichen Vorhaben nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Grundsätzlich ist die Wasserkraftanlage so geplant, dass ein schonender Bau möglich ist. Wegen der einmaligen landschaftlichen Situation, der Überschaubarkeit des Baugeländes von viel frequentierten Wanderwegen im Nationalpark [REDACTED] und da das Hüttenensemble [REDACTED] unter Denkmalschutz steht, wird eine besondere Sorgfalt bei der Ausführung und Überwachung der Arbeiten notwendig sein.

Bei Einhaltung der bereits dargelegten Nebenbestimmungen besteht aus wasserfachlicher Sicht kein Einwand gegen die Bewilligung der beantragten Maßnahmen.“

Der **Amtssachverständige für Gewässerökologie** hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aus Sicht der Gewässerökologie ist der Bau und die Errichtung der Anlage unter Einhaltung der von der ARGE Limnologie vorgeschlagenen Restwassermengen durchführbar, ohne dass sich der ökologische Zustand des [REDACTED] baches oder des [REDACTED] baches ändert. Dies deshalb, da durch die Untersuchungen der ARGE Limnologie, die nachvollziehbar sind, festgestellt wurde, dass sich bei Einhaltung von Vorschriften (entsprechende Restwassermenge) keine Änderungen an der Bodenfauna und auch an der Fließgeschwindigkeit ergeben werden, die zu einer Änderung des ökologischen Zustandes führen werden. Die Daten des Untersuchungsbüros sind wegen der langjährigen Erfahrung auf dem Gebiet alpiner Fließgewässer und der daraus resultierenden Vergleichbarkeit nachvollziehbar und auch interpretierbar.

Da die Anlage auch nur in den Sommermonaten in Betrieb ist und in dieser Zeit die Entwicklung bodenbewohnender Bachorgansimen abgeschlossen ist oder noch nicht begonnen hat, werden sich auch dadurch keine Auswirkungen auf die Bodenfauna und damit auf den ökologischen Zustand des Gewässers ergeben. Weiteres wird auch noch festgehalten, dass es sich um eine relative kurze Ausleitungsstrecke handelt und durch entsprechende Restwasserabgaben keine Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums eintritt. Bei Einhaltung der Vorschriften des naturkundefachlichen ASV und der vorgeschriebenen gewässerökologischen Nebenbedingungen bestehen aus Sicht der Gewässerökologie keine Bedenken gegen den Bau und den Betrieb der gegenständlichen Anlage. Des Weiteren wird auf den Untersuchungsbericht der ARGE Limnologie als Bestandteil des Projektes verwiesen.

Vom **elektrotechnischen Amtssachverständigen** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bei der gegenständlichen Kleinwasserkraftanlage handelt es sich um einen Inselbetrieb, der die elektrische Versorgung der Almhütten der [REDACTED] sicherstellen soll. Ein Anschluss an das öffentliche Netz ist durch die entfernte Lage der [REDACTED] nicht möglich.“

Von Seiten des **Fischereiberechtigten Herrn [REDACTED]** (vertreten durch Herrn [REDACTED] [REDACTED] bestehen, wenn das Projekt bescheidgemäß ausgeführt wird, keine Einwendungen. Es wird ersucht, dass die Wege – es handelt sich um jene Wege, die sich im Bereich der „[REDACTED]-Alm“ befinden – für Zwecke der Fischerei verwendet werden können. Für die Bewirtschaftung des Fischereireviere ist es notwendig, dass der Fischereiberechtigte und die Fischereiaufsichtsorgane diese Wege benützen können. Die Erlaubnis der Wegbenützung soll auch für die jeweiligen Nachfolger der momentan berechtigten Parteien gelten.

Weiters wird das Gutachten des Fischereimeisters [REDACTED] vorgelegt, dabei wird von Seiten des Fischereiberechtigten festgehalten, dass auf Seite 2 des Gutachtens der Absatz „Beim Ablassen des

Staus bzw. der Entsanderkammer – abgesehen von Notfällen – ist der Fischereiberechtigte vier Wochen vorher schriftlich zu informieren.“ gestrichen werden kann.

ZU SPRUCHPUNKT II.:

Der naturkundefachliche Amtssachverständige hat zum gegenständlichen Vorhaben nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Befund:

1. Allgemeines:

Geplant ist die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes zur Versorgung des Almdorfes [REDACTED] im hinteren [REDACTED] mit elektrischer Energie. Die Anlagenteile kommen innerhalb der Außenzone des Nationalparks [REDACTED] zwischen einer Seehöhe von 1.982 m (Wasserrückgabe) und 2.038 m (Wasserfassung) zu liegen. Genutzt wird der so genannte [REDACTED] bach, welcher ca. 700 m westlich der [REDACTED]-Alm orografisch rechtsseits in den [REDACTED] bach einmündet. Gewählt wurde eine Ausbauwassermenge von 100 l/s, was eine Leistung von 35kW bei einer Bruttofallhöhe von 80,50 m ergibt. Aus der umfassenden limnologischen Studie der ARGE Limnologie Innsbruck wurde eine Mindestrestwasserdotations von 80 l/s abgeleitet. Die Wasserfassung und das Entsanderbecken kommen ca. 50 m bachaufwärts der Wegquerung des Talweges Richtung [REDACTED] zu liegen. Die Ausleitungsstrecke trägt ca. 140 lfm. die 936 lfm lange Druckrohrleitung (Innendurchmesser 35 cm) führt zunächst über Weideflächen, quert sodann den [REDACTED] bach mittels Brückenaufhängung und verläuft bis vor das Almdorf laut Projekt unmittelbar bergseits zum bestehenden Almweg. Innerhalb des Almdorfes kommt die Leitung im Weg zu liegen um schließlich die letzten 50 lfm bis zum Krafthaus über den mittelsteilen, orografisch linksseitigen Einhang zum [REDACTED] bach abzufallen. Das Krafthaus wird orografisch linksseits des [REDACTED] baches unterirdisch am Hangfuß des Almdorfes verlegt. Für die Errichtung wird ein bestehender Zufahrtsweg geringfügig verbreitert. Die Wasserrückgabe erfolgt unmittelbar bachabwärts des Krafthauses.

2. Berührte Standorte, Natura 2000:

Laut Biotopkartierung des Nationalparks [REDACTED] werden vom Vorhaben folgende Vegetationsgesellschaften berührt:

- Zwergsträucher (roströte Alpenrose) mit Bürstlingrasen in unterschiedlicher Ausprägung verzahnt.
- Orchideenreiches Niedermoor (überwiegend Braunseggenried sowie teilweise Dawallseggenried) sowie subalpine Milchkrutweide entlang der Druckrohrleitungstrasse.
- Alpenangerflur und Frauenmantelintensivwiese im Bereich des Almdorfes bzw. stark ausgeprägt am Einhang zum Krafthaus.

Vom Vorhaben werden keine nach Natura 2000 für den Nationalpark [REDACTED] festgelegte Schutzgüter berührt. Beim [REDACTED] bach handelt es sich um einen völlig natürlichen, bisher unbeeinflussten Gebirgsbach, welcher laut Naturschutzplan Fließgewässer in einer Gewässerschutzzone zu liegen kommt.

Gutachten:

Bereits im Jahre 1996 wurde unter Nutzung des [REDACTED] baches ein Kraftwerk für das Almdorf bewilligt, welches jedoch nie zur Ausführung gelangte. Im Vergleich dazu ergeben sich bei Realisierung des

nunmehr eingereichten, gut geplanten Projektes, wesentlich geringere Beeinträchtigungen naturkundlicher Interessen, als dies bei dem ursprünglichen Projekt gewesen wäre.

Bei sorgfältiger, projektspezifischer Ausführung (mit Ausnahme der erforderlichen Änderung beim Verlauf der Druckrohrleitung) sowie bei Einhaltung von Vorschriften sind in erster Linie nur vorübergehende, punktuelle Beeinträchtigungen von Naturschutzgütern während der Bauphase gegeben. Bei Einhaltung der vom Gewässerökologen vorgeschriebenen Restwassermenge sind auch, insbesondere wegen der sehr kurzen Ausleitungsstrecke, keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Erholungswertes infolge des Wassereinzuges zu erwarten.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes und da keine Naturschutzgüter nach Natura 2000 berührt werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.

Letztlich wird noch festgehalten, dass die Vorgaben des Naturschutzplanes Fließgewässer für eine Inselanlage wie im gegenständlichen Fall nicht gelten.“

Die **Naturschutzbeauftragte** als Vertreterin des Landesumweltanwaltes hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das vorliegende Projekt liegt im Nationalparkgebiet und es handelt es sich um ein im Naturschutzplan als natürliches Fließgewässer ausgewiesenes Gerinne. Auch mit dem Energieprotokoll der Alpenkonvention ist das Vorhaben aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft nicht zu vereinbaren. Daher spreche ich mich gegen die Bewilligung des beantragten Projektes aus.“

Die **Gemeinde** hat gegen das geplante Projekt keinen Einwand und hat nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Eine Woche vor Baubeginn ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die berührten Grundstücke wieder ordnungsgemäß herzustellen. Ebenso soll nach Fertigstellung wieder eine schriftliche Mitteilung an die Gemeinde erfolgen. Weiters wird angeregt, dass der Bau bzw. die Baumaßnahmen weitestgehend möglich außerhalb der Saison durchgeführt werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der [REDACTED]-Alm um ein touristisches Juwel handelt. Deshalb wird auch von Seiten der Gemeinde Augenmerk darauf gelegt, dass weiterhin ein Betrieb möglich ist.

Weiters wird festgehalten, dass das besagte Gebiet insbesondere zu Wanderzwecken verwendet wird.“

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus:

ZU SPRUCHPUNKT I.:

Vom Standpunkt des öffentlichen Wohles bestehen bei Einhaltung der Vorschriften, welche vom Konsenswerber zur Kenntnis genommen worden sind, gegen den Bau und Betrieb der Anlage keine Bedenken. Eine Überprüfung hat weiters ergeben, dass das Vorhaben mit keiner wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch steht.

Zu der im Spruch ausgesprochenen Befristung des Wasserbenutzungsrechtes wird festgehalten, daß nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 Ansuchen um Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes frühestens fünf Jahre, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden können. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt.

Hinsichtlich der Stellungnahmen des Fischereiberechtigten Herrn [REDACTED] ist auszuführen, dass ihm die Erfüllung seiner Forderungen im Zuge der mündlichen Verhandlung vom Antragsteller zugesichert wurde.

Im Ermittlungsverfahren sind keine Umstände zu Tage getreten, die wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder Verletzung fremder Rechte der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung entgegen stehen, weshalb diese zu erteilen war.

ZU SPRUCHPUNKT II.:

Gemäß § 7 Abs. 1 lit a und lit b NPG ist im Bereich der Außenzone des Nationalparks [REDACTED] der Neubau von Gebäuden und die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von baulichen Anlagen bewilligungspflichtig.

Gemäß § 10 Abs. 1 NPG gilt für die Erteilung einer Bewilligung für Vorhaben in der Außenzone § 29 Abs. 2 Zif. 1 und Abs. 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes (TNSchG) 1997 sinngemäß.

Gemäß § 29 Abs. 2 Zif. 1 TNSchG 1997 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 29 Abs 5 TNSchG 1997 ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Natur zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Der naturkundliche Amtssachverständige hat bei sorgfältiger, projektgemäßer Ausführung (mit Ausnahme der erforderlichen Änderung beim Verlauf der Druckrohrleitung) sowie bei Einhaltung der Vorschriften festgestellt, dass in erster Linie nur vorübergehende, punktuelle Beeinträchtigungen von Naturschutzgütern während der Bauphase gegeben sind. Bei Einhaltung der vom Gewässerökologen vorgeschriebenen Restwassermenge sind auch, insbesondere wegen der sehr kurzen Ausleitungsstrecke, keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Erholungswertes infolge des Wassereinzuges zu erwarten. Festgehalten hat der naturkundliche Amtssachverständige noch, dass die Vorgaben des Naturschutzplanes Fließgewässer für eine Inselanlage wie im gegenständlichen Fall nicht gelten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung kann von vornherein ausgeschlossen werden, einerseits aufgrund des bereits dargelegten Sachverhaltes und andererseits werden auch keine Naturschutzgüter nach Natura 2000 berührt.

Bereits im Jahre 1996, mit Bescheid vom 2. Oktober 1996, Zahl 800-1102/4, wurde unter Nutzung des [REDACTED] baches ein Kraftwerk für das Almdorf bewilligt, welches jedoch nie zur Ausführung gelangte. Im Vergleich dazu ergeben sich bei Realisierung des nunmehr eingereichten, gut geplanten Projektes, wesentlich geringere Beeinträchtigungen naturkundlicher Interessen, als dies bei dem ursprünglichen Projekt gewesen wäre.

Von Seiten der Gemeinde handelt es sich bei den [REDACTED]-Almen um ein touristisches Juwel im Naherholungsgebiet, welches insbesondere zu Wanderzwecken genützt wird. Um auch weiterhin den Sennereibetrieb auf den [REDACTED]-Almen zu ermöglichen, ist die Verwirklichung des eingereichten Projektes von enormer Wichtigkeit.

Das auf ca. 2.000 m Seehöhe gelegene Almdorf [REDACTED]-Alm wird erstmals im Jahre 1212 erwähnt. Es gehört zu den ältesten Almen Österreichs und besteht aus 16 aus Steinen gemauerten Hütten und einer Kapelle. Das Almdorf und die umgebende Hochgebirgslandschaft zählen zu den besonderen Attraktionen des Nationalparks [REDACTED].

Ergänzend wird noch auf die Bestimmungen der Alpenkonvention verwiesen, wonach in Entsprechung des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) BGBl. Nr. 477/1995, das Ziel, *„mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes beizutragen.“* zu erreichen ist.

Obwohl sich die Naturschutzbeauftragte gegen das Projekt ausgesprochen hat, ist im Zuge des Ermittlungsverfahrens kein Umstand zu Tage getreten, der eine Erteilung der nationalparkrechtlichen Bewilligung verhindern konnte. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Hinweis:

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist unbedingt Kontakt mit dem Bundesdenkmalamt aufzunehmen. Dies insbesondere deshalb, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass für die geplante Maßnahme auch eine Bewilligung nach dem Bundesdenkmalschutzgesetz notwendig ist. Vor Einholung aller erforderlichen Genehmigungen dürfen keine Baumaßnahmen gesetzt werden.